



**Hinweise und Mitwirkungspflichten
zur Gewährung eines Zuschusses zum Beitrag nach dem Gesetz über die Alterssicherung der
Landwirte (ALG) – Stand 01.01.2012 –**

1 Beitragszuschuss nach § 32 ALG

1.1 **Versicherungspflichtige Landwirte und Ehegatten** von Landwirten erhalten zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen 15.500 € nicht übersteigt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Summe des Jahreseinkommens beider Ehegatten ermittelt und jedem zur Hälfte zugerechnet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen zählen das außerlandwirtschaftliche Einkommen und das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Auch im Ausland erzielt Einkommen ist zu berücksichtigen.

1.2 **Maßgebend für die Feststellung des Einkommens ist**

- der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde oder
- falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Höhe der im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte.

1.3 **Außerlandwirtschaftliches Einkommen** ist die Summe

- der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit es sich nicht um Erwerbssatzeinkommen handelt, und
- des Erwerbssatzeinkommens aus dem für die Einkünfte maßgebenden Jahr (das heißt Jahr des letzten Einkommensteuerbescheides oder vorvergangenes Jahr).

1.3.1 **Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind**

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid oder der im vorvergangenen Jahr erzielte Gewinn,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid (eventuell unter Abzug von Versorgungsbezügen) oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 € bis 31.12.2010 und 1.000 € ab 01.01.2011),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Einkommensteuerbescheid oder bei Nichtveranlagung die Summe der Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden), ab 01.01.2009 vermindert um den Sparer-Pauschbetrag (801 €), bis 31.12.2008 vermindert um die Werbungskostenpauschale (51 €) und den Sparer-Freibetrag (1.370 € ab 01.01.2004 und 750 € ab 01.01.2007),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten,
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG, soweit es sich nicht um Erwerbssatzeinkommen handelt (siehe Ziffer 1.3.2), laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge, die das zu versteuernde Einkommen mindern, können nicht berücksichtigt werden.

1.3.2 **Erwerbssatzeinkommen** sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen insbesondere

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer betrieblichen/überbetrieblichen Einrichtung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
- Kranken-, Versorgungs-, Mutterschaftsgeld (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld), Elterngeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, oder Übergangs-, Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.

Das Erwerbssatzeinkommen ist stets gesondert nachzuweisen.

1.4 **Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)**

Maßgebend hierfür ist

- bei einem Buch führenden Betrieb, der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde,
- bei einem nicht Buch führenden Betrieb, das auf der Grundlage von Beziehungswerten aus dem am 1.7. des Vorjahres maßgebenden Wirtschaftswert errechnete Arbeitseinkommen, wobei die unterschiedliche Ertrags-situation von Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben berücksichtigt wird.

Ist ein Einkommensteuerbescheid für eines der vorausgegangenen vier Kalenderjahre nicht ergangen oder ein Einkommensteuerbescheid vorhanden, in dem ein nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ermitteltes Einkommen **nicht** enthalten ist, erfolgt die Feststellung des Arbeitseinkommens aus LuF ebenfalls auf der Grundlage des Wirtschaftswertes. Die Beziehungswerte und die Vorgehensweise bei der Umrechnung in Arbeitseinkommen aus

LuF werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich festgesetzt.

Die Umrechnung des Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen aus LuF erfolgt je nach Höhe des außerbetrieblichen Einkommens des Unternehmers in 3 verschiedenen Gruppen.

Gruppe 1 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bis 1/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres (z. B. für 2010: West bis 5.110 €/Ost bis 4.340 €)

Gruppe 2 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ab 5/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres (z. B. für 2010: West ab 25.550 €/Ost ab 21.700 €)

Gruppe 3 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen 1/6 und 5/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres.

Für die Gruppenzuordnung sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG, soweit es sich nicht um Erwerbsersatzeinkommen handelt, unbeachtlich.

1.4.1 Erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Bei einer Gewinnermittlung nach § 13a EStG oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer ist ein aus dem Wirtschaftswert ermitteltes Arbeitseinkommen

- **nicht anzurechnen**, wenn das außerbetriebliche Einkommen für ein Jahr festzustellen ist, in dem das Unternehmen noch nicht bewirtschaftet wurde,
- **nur anteilig anzurechnen**, wenn das außerbetriebliche Einkommen für ein Jahr zu ermitteln ist, in dem die Betriebsaufnahme erfolgte.

1.4.2 Buch führende Unternehmen in dem vorgenannten Sinne sind vorhanden, wenn das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft aus dem letzten maßgebenden Einkommensteuerbescheid gemäß

- § 4 Abs. 1 EStG (Ermittlung durch Buchführung) oder
- § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme - Ausgabe - Überschussrechnung) festgestellt oder nach
- § 162 Abgabenordnung geschätzt wird.

2. **Antrag, Beginn und Zahlung des Beitragszuschusses**

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird die Versicherungspflicht von der Alterskasse jedoch rückwirkend festgestellt, steht dem Versicherten eine verlängerte Antragsfrist zu. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss ebenfalls von Beginn an, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht gestellt wird und alle Voraussetzungen bei Eintritt der Versicherungspflicht vorlagen. Wird aber die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend festgestellt, gilt die verlängerte Antragsfrist nur dann, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird; dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vom Berechtigten unverzüglich erfüllt wurden.

Der Zuschuss wird erst mit Beginn des Antragsmonats geleistet, wenn der Antrag nach Ablauf der zuvor genannten Antragsfristen gestellt wird. Der Zuschuss zum Beitrag stellt eine laufende Geldleistung dar. Die Anspruchsberechtigung ist dennoch für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

3. **Meldepflichten und Hinweise**

Zu beachten ist, **dass jeder Einkommensteuerbescheid (auch vorläufige, einen früheren Bescheid ändernde, durch Einspruch angefochtene oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Einkommensteuerbescheide) der Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate, nachdem ihn das Finanzamt ausgefertigt hat (Datum des Bescheides), vorzulegen ist. Auch die Benachrichtigung der Alterskasse durch das zuständige Finanzamt, dass ein neuer Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, ändert nichts an der Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides.**

Wird diese Frist versäumt, entzieht die Alterskasse den Beitragszuschuss. Sollten sich durch den neuen Einkommensteuerbescheid Änderungen in der Einkommenshöhe ergeben, werden sie vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat seiner Ausfertigung berücksichtigt.

Es sind aber auch alle anderen Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, also insbesondere

- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Eheschließung, Scheidung oder Auflösung der Ehe, Getrenntleben)
- Neuberechnung des Wirtschaftswertes durch das Finanzamt und zwar unabhängig davon, ob eine Wertfortschreibung erfolgt ist (z. B. Erlass eines neuen Einheitswertbescheides/Grundsteuermessbescheides)
- Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen (z. B. Aufgabe der Unternehmertätigkeit, Vergrößerung und Verkleinerung der Eigentums- und Pachtflächen, Wechsel der Kulturart)
- Änderungen bei den mitarbeitenden Familienangehörigen (z. B. Ende der hauptberuflichen Tätigkeit im Unternehmen)

unverzüglich mitzuteilen.

Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Bewilligungsbescheid für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Bewilligungsbescheid vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.